

A n l a g e

zu der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 3 A (Gebiet südlich der Bußjadinger Bahnlinie und östlich des Mittelweges)

Begründung

zur Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 3 A (Gebiet südlich der Bußjadinger Bahnlinie und östlich des Mittelweges)

1. Der Rat der Stadt Nordenham hat am 19.2.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 A der Stadt Nordenham in einem Teilbereich zu ändern.
2. Von der Änderung ist der Teilbereich des Bebauungsplanes betroffen, der in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet ist.
3. Bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 - 122 BBauG sind nicht erforderlich.
4. Bei der Durchführung des geänderten Bebauungsplanes entstehen der Stadt Nordenham folgende Kosten:

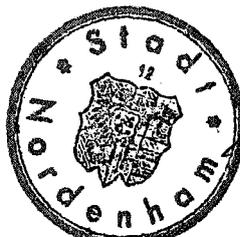
Grundstückskosten	= DM 17.000,--
Straßen-Eltanschluß und Beleuchtung	= DM 82.534,--
Kanalisation und Entwässerung	= DM 38.000,--
insgesamt	= <u>DM 137.534,--</u> =====

Davon trägt die Stadt Nordenham den gesetzlichen Anteil.

5. Der Rat der Stadt Nordenham hat beschlossen, den Bebauungsplan 3 A so zu ändern, daß auf der noch unbebauten Fläche südlich des Hochhauses Eigenheime gebaut werden können. Daher werden folgende Änderungen des Planes erforderlich:
 - 1) Anstatt der bisher zwingend vorgeschriebenen Geschößzahl IV wird die Geschößzahl I festgesetzt.
 - 2) Die Geschößflächenzahl wird neu festgesetzt.
 - 3) Die Straßenbegrenzungslinien werden teilweise neu festgesetzt.
 - 4) Die überbaubaren Flächen werden neu festgesetzt.
 - 5) Die Festsetzung von Sammelgaragen und Stellplätzen wird aufgehoben.

Nordenham, den 22. Juni 1976

Terbor
Bürgermeisterin



Stadtdirektor
Stadtdirektor

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan 3A der Stadt Nordenham (Gebiet südlich der Butjadinger Bahnlinie und östlich des Mittelweges) vom 22. Juni 1976

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVB1. Sb 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 22.6.1976 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan 3A der Stadt Nordenham für ein Gebiet südlich der Butjadinger Bahnlinie und östlich des Mittelweges, rechtskräftig seit dem 2. Dezember 1968, beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Bestandteile

1. Die Grenze des Änderungsbereiches ist in der Planzeichnung verbindlich gekennzeichnet worden.
2. Die geänderte Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

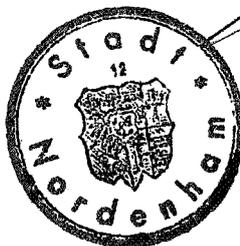
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Festsetzungen außer Kraft.

Nordenham, den 22. Juni 1976

Terborg
Bürgermeisterin



Müller
Stadtdirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGB1. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 11. 6. 76
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 11. 6. 76

Im Auftrage:

Ger. Dr. Schmöckel



Beglaubigt

Piesch
Verwaltungsangestellter